



[BVNH. e.V., Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg](http://www.bvnh.de)

gesetzlich anerkannter Umweltverband

An das
Hessische Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]
07.04.2007

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]
wei

Telefon

Datum
30.05.2007

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Stellungnahme der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der BVNH nehme ich hiermit zu dem Gesetzentwurf Stellung und bitte um eine Berücksichtigung der von uns angeregten Punkte. Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die BVNH begrüßt ausdrücklich die Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG im Hessischen Landesplanungsgesetz. Generell ist zu dem Gesetzentwurf jedoch anzumerken, dass aus Sicht der BVNH die Ziele einer Verfahrensbeschleunigung und Verschlinkung von Planungsverfahren, die durch den Gesetzesentwurf verfolgt werden, durch die geplanten Änderungen des HLPG und HENatG in der vorgesehenen Form nicht erreicht werden.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die Nummerierungen in Artikel 2 und 4 des Gesetzentwurfs zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes.

Zu Artikel 2 Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Zu Nr. 2 b)

Im geplanten § 7 Nr.7 soll das Landschaftsprogramm, das bisher im § 10 HENatG verankert und für dessen Aufstellung die oberste Naturschutzbehörde zuständig war, in das HLPG integriert werden. Die Aufstellung des Landschaftsprogramms als überörtlicher Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege unterläge dann der obersten Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden. Die Integration des Landschaftsprogramms in den Landesentwicklungsplan (LEP) würde die bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgte Primärintegration der Landschaftsplanung auf der oberen/obersten Planungsebene fortsetzen.

Es muss angesichts der Schwächung der kommunalen Landschaftsplanung durch die Integration in die Flächennutzungsplanung im neuen HENatG daher davon ausgegangen werden, dass es mit der Integration des Landschaftsprogramms in den LEP auch auf den höheren Planungsebenen zu einer deutlichen Reduzierung der Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen kommen wird. Nach der HENatG-Novellierung vom Dezember 2006 steht als landschaftsplanerische Informationsquelle für das Landschaftsprogramm nur noch die kommunale Landschaftsplanung zur Verfügung, die in Zukunft wiederum selbst nur noch als abgewogene und in den FNP integrierte Landschaftsplanung in sehr heterogener Aktualität und Qualität vorliegen wird. Wie auf dieser inhaltlich und maßstäblich schwer kompatiblen Datengrundlage bspw. eine im Rahmen des Umweltberichts durchzuführende nachvollziehbare Alternativenprüfung auf Landesebene bzw. Regionesebene schneller erfolgen soll, ist für die BVNH nicht erkennbar. Dies wird umso deutlicher, da in der Begründung zum Entwurf zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 7) ausgeführt wird, dass verwaltungsintern die Umweltverwaltung der obersten Landesplanungsbehörde auch weiterhin die für die Erarbeitung des Landschaftsprogramms erforderlichen Planungsgrundlagen zur Verfügung stellt. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit dieses Gesetzentwurfs.

Zudem sind entgegen der in der Begründung zum Gesetzesentwurf genannten zahlreichen fachlichen Überschneidungen zwischen LEP und Landschaftsprogramm nach Auffassung der BVNH nicht alle Inhalte des Landschaftsprogramms kompatibel zu den Inhalten des Landesentwicklungsplans, der in seinen Zielen und Grundsätzen die großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes darstellen soll. Das Landschaftsprogramm soll bspw. Festlegungen enthalten zu:

- zu den Grundsätzen der Förderung und des Vertragsnaturschutzes,
- zur Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Erhalt der Kulturlandschaft im Sinne einer praktischen Umsetzung des Hessischen Forstgesetzes.

Wie diese Inhalte insbesondere bei einer fehlenden Landschaftsrahmenplanung über das Landschaftsprogramm in den LEP in Text und Plan integriert werden sollen, ist der BVNH nicht ersichtlich. Der Landesentwicklungsplan würde als Planungsinstrument überfrachtet und das Landschaftsprogramm letztendlich bedeutungslos. Mit dieser Vorgehensweise würde die zunehmend räumlich zu konkretisierende Landschaftsplanung mit detaillierten Angaben z. B. zum Schutz von wandernden Tierarten, Rastplätzen, zum Biotopverbund etc. im Gegenstromprinzip zugunsten einer einseitig von oben vorgegebenen Planungsrichtung geschwächt und lediglich eine Umverteilung von Kompetenzen vorgenommen.

zu Nr. 3:

Die Möglichkeit der Stellungnahme zum LEP-Entwurf (Beteiligungsfrist) sollen von 3 Monaten auf 1 Monat verkürzt werden. Angesichts der Zeithorizonte der Gültigkeit dieser Planungen und des Umfangs der Planunterlagen ist die Notwendigkeit einer Verkürzung der Beteiligungsfristen für die BVNH nicht nachvollziehbar. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Planungen wird dadurch erheblich erschwert und dass, obwohl im geplanten § 8 (8) HLPG ausgeführt wird, dass den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung sowie zum Umweltbericht zu geben ist.

Während eine 4 Wochen Frist bei kleinräumigen vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanverfahren noch akzeptabel ist, sind bei derart großräumigen und komplexen Planungen wie dem LEP und den Regionalplänen inklusive der dazugehörigen Begründungen und Umweltberichte Beteiligungsfristen von 1 Monat für überwiegend ehrenamtlich tätige Verbände viel zu kurz terminiert, um in Zusammenarbeit mit den ortskundigen Kreisvertrauensleuten/Kreisvorsitzenden eine sachlich fundierte Stellungnahme zu den Planungen und den entsprechenden Umweltberichten erarbeiten zu können. Sollte ein Verband im Zuge des Beteiligungsverfahrens feststellen, dass die elektronische Beteiligung nicht praktikabel ist und der Planentwurf zusätzlich als Schriftstück angefordert werden muss, würde die zur Verfügung stehende Zeit für die Erarbeitung der Stellungnahme noch weiter verkürzt werden. Die Beteiligungsfrist sollte deshalb mindestens 2 Monate betragen. Bei erheblichen Änderungen des Entwurfs sollte die Frist zur Stellungnahme aus den oben genannten Gründen auf 4 Wochen festgelegt werden.

zu Nr. 4 b):

Die Fachbehörden sollen der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge zur Verfügung stellen. Die Regelung sollte als verbindliche Festsetzung (...Die Fachbehörden stellen...) formuliert werden, da der LEP und die Regionalpläne ohne die Fachbeiträge der entsprechenden Fachbehörden nach dem Wegfall der Landschaftsrahmenplanung und Forstlichen Rahmenplanung im Themenkomplex Naturschutz sonst nicht entsprechend qualifiziert wären.

Zu Nr. 5 b) und c)

Es gelten die unter Punkt 3 gefassten Anmerkungen entsprechend.

zu Nr. 8 b):

Die oberste Landesplanungsbehörde soll bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben entscheiden können, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) verzichtet werden kann. Diese Vorgehensweise ist fachlich und sachlich nicht nachvollziehbar, da die entsprechende Sachkompetenz für eine solche Vorgehensweise bei der zuständigen Landesplanungsbehörde vorliegt und im Falle einer Stellungnahme und zur Vorlage eines landesplanerischen Gutachtens keinerlei Beschleunigung von Planungsverfahren, wie das Gesetz es vorsieht, erreicht wird. Die Durchführung eines ROV dient im Zusammenhang mit planfeststellungspflichtigen Vorhaben u.a. der frühzeitigen Alternativenprüfung von Großvorhaben. Da diese Alternativenprüfung auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens in der Regel nicht mehr möglich ist, sind Planungsfehler, die sich durch eine fehlerhafte / fehlende Alternativenprüfung ergeben und die in der Vergangenheit bei einigen Verfahren zu erheblichen Planungsverzögerungen geführt haben, vorprogrammiert.

Zu Artikel 4 Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes

Zu Nr. 1.

Wie bereits zum Artikel 2 angemerkt wurde, lehnt die BVNH die Änderung des § 10 HENatG ab. Die Integration des Landschaftsprogramms in den LEP und die Durchführung der strategischen Umweltprüfung nach den Vorschriften des HLPG wird aus den oben genannten Gründen nicht zu den mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Zielen einer Verfahrensbeschleunigung und Planungsvereinfachung führen. Vielmehr würde es durch die Integration des Landschaftsprogramms in den LEP zu einer Schwächung der Landschaftsplanung insgesamt kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Weise
(Schriftführer)